

Satzung der

"Freien Wählergemeinschaft der Stadt Illertissen (FWG) e.V."

Art.I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet "Freie Wählergemeinschaft der Stadt Illertissen (FWG) eV".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Illertissen und umfaßt auch die Ortsteile Au, Betlinshausen, Jedesheim und Tiefenbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art.II Aufgabe und Ziele

1. Die FWG arbeitet als Freie Wählergemeinschaft auf kommunaler Ebene im Bereich der Stadt Illertissen; Aufgaben und Ziele dienen gemeinnützigen Zwecken.
2. Die Arbeit der FWG sowie deren Mandatsträger orientiert sich nicht an programmatischen Vorgaben, sondern ausschliesslich an den Erfordernissen des einzelnen Falles.
3. Der Zweck der FWG ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Art.III Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die FWG hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.1 Ordentliches Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt Illertissen werden. Die Mitgliedschaft in einer Partei schließt die Mitgliedschaft bei der FWG aus.
- 2.2 Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
- 2.3 Über die Aufnahme oder Führung als ordentliches Mitglied entscheidet in jedem Falle die Vorstandschaft.
- 2.4 Die Zugehörigkeit zur FWG ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig.
- 2.5 Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele der FWG durch Beschluss der Vorstandschaft verliehen werden.
- 2.6 Die Mitgliedschaft endet
durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung, gegen Zweck und Ziele der FWG gröblich verstößt.
- 2.7 Gegen den Zweck und die Ziele der FWG verstößt insbesondere aktives Mitwirken bei einer politischen Partei oder die Unterstützung von Parteikandidaten auf kommunaler Ebene.
- 2.8 Über einen Ausschluß entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Gegen den Beschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 2.9 Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Austritt erklären.
- 2.10 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art.IV Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich und unentgeltlich für das Wohl der Stadt Illertissen zu wirken und die Belange und Ziele der FWG wirkungsvoll zu vertreten und zu fördern.

2. Keine Person darf durch Zuwendungen, die der FWG fremd sind, begünstigt werden.

Art.V Organe

Die Organe der "Freien Wählergemeinschaft der Stadt Illertissen (FWG) e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Art.VI Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Schriftführer
 - 1.4 Kassenwart
 - 1.5 Werbe- und Organisationsleiter
 - 1.6 Beisitzer (Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliedervers. bestimmt.)
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2. Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer und schriftlicher Wahl zu wählen. Die restlichen Mitglieder können dann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, per Akklamation gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, insbesondere bereitet sie die Versammlungen und Sitzungen vor und beruft diese ein. Entscheidungen werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsbe-rechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der 2. Vor-sitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft, sowie die Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Schriftführer bearbeitet den Schriftverkehr und führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen. Er hat ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei zu führen.
7. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
8. Der Werbe-u. Organisationsleiter hat die Aufgabe, die Mitgliederwerbung sowie die Wahlkämpfe zu organisieren, er ist für die Öffentlichsarbeit und den Kontakt zur Presse verantwortlich.

Art.VII Erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus den Mitgliedern der Vorstandschaft und den FWG - Mandatsträgern im Stadtrat und des Kreistages aus dem Stadtbereich zusammen.

2. Die Mandatsträger sind zur Mitarbeit verpflichtet und tragen- soweit sie nicht durch Schweigepflicht daran gehindert sind- die anstehenden Probleme der Stadt an den erweiterten Vorstand heran und nehmen dessen Anregungen entgegen und vertreten die Beschlüsse des Vereins im Stadtrat.
3. Die erweiterte Vorstandschaft erarbeitet und koordiniert die Ziele des Vereins. Sie hat rechtzeitig vor Wahlen ein Wahlprogramm zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die erweiterte Vorstandschaft bestimmt die Mitglieder, die zu Verhandlungen mit den Parteien und anderen kommunalpolitischen Gruppen berechtigt sind. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden mindestens vierteljährlich statt. Nach Möglichkeit sind Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sowie Fraktionssitzungen zu koordinieren.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die erweiterte Vorstandschaft ernennt bei Bedarf einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft sein dürfen.

Art. VIII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das tragende Organ der FWG. Sie hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl der Vorstandschaft
 - 1.2 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - 1.3 Entlastung der Vorstandschaft
 - 1.4 eventuell Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 1.6 Beschlußfassung über Satzuingsänderungen.
2. Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sie muß es tun, wenn dies 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich, sowie in der Illertisser Zeitung/Wochenanzeiger bekanntzugeben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
5. Alle Beschlüsse werden vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderen Regelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind , festzuhalten.
6. Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf es nach § 33/1 BGB einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. IX Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.3. des Jahres für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Art.X Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung der FWG kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß bedarf es nach § 41 BGB einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.**
- 2. Im Falle der Auflösung fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Illertissen.
Es ist nach einer Wartezeit von mindestens 2 Jahren einem sozialen Zweck zuzuführen.**
- 3. Die Versammlung ernennt einen Liquidator.**

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Neu-Ulm am 23.10.1985 in Kraft.